



Amtssigniert. SID2018091066640
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde St. Johann im Walde
Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005 idgF
zum 13. September 2018

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

- 1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefällttes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln (Entrinden, Zerkleinern oder Verbrennen der Rinde, Begiften, etc.) (§43ff,FG 1975)
- 2.) Der Waldeigentümer hat Kahlflächen und Räumden, im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wiederzubewalden. (§ 13, Abs.1 FG 1975)
- 3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Holzmeldungsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
H2018/70725/013	Steiner Hansjörg / "Schuster"		29	0,3 ha	0/10	30.08.2018

*) ÜS = Überschildung nach Nutzung

Der Vorsitzende der
Forsttagsatzungskommission:
Hubert Sint

Angeschlagen am 13.09.2018

Abgenommen am